Fachtip des Monats

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **58 (1985)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

4. Nachschub

4.1. Magazinfassungen

Magazinfassungen sind nur Truppen erlaubt, welche in unmittelbarer Umgebung des AVM bzw. GVM Dienst leisten.

4.2. Bahnlieferungen

Die Sendungen sind beim Empfang sofort zu kontrollieren. Schäden und Manki können nur geltend gemacht werden, wenn eine bahnamtliche Tatbestandesaufnahme vorliegt.

5. Beanstandungen (VR Ziffer 196 b)

- Armeeproviant, dessen Geniessbarkeit zweifelhaft ist, darf von der Truppe nicht vernichtet werden. Aus der betreffenden Sammelpackung sind dem Oberkriegskommissariat Muster einzusenden, unter Angabe der Anschrift auf der Sammelpackung.
- Nach Untersuchung der Muster entscheidet das Oberkriegskommissariat über die Verwendung der noch vorhandenen Vorräte.
- Für einzelne, offensichtlich verdorbene Artikel kann der Kommandant die Vernichtung anordnen. Die Menge der beseitigten Artikel, sowie deren Hersteller sind dem Oberkriegskommissariat zu melden.

6. Rückschübe

Rückschübe sind im Abt-, Bat- und Schulverband zusammengefasst und mit einer Rückschubliste dem AVM zu übergeben. Die Rückschubliste muss die Ziviladresse des Empfängers der Gutschrift enthalten. Es dürfen nur ganze Sammelpackungen zurückgeschoben werden.
Bahnrückschübe sind als «Frachtgut» (weisse Frachtbriefe für *Cargo Domizil* oder Wagenladungen) aufzugeben. Für Stückgüter sind Tauschgeräte (Paletten, Rahmen und Deckel) zu verwenden, welche bei der Aufgabestelle (Camionneur oder Regionalzentrum) angefordert werden können.

Fachtip des Monats

Unter dieser neuen Rubrik erscheint monatlich ein interessanter, zum Sammeln geeigneter Fachtip aus Rechnungswesen und Truppenhaushalt. Autoren dieser Artikel sind Instruktoren der Versorgungstruppenschulen, Mitarbeiter des OKK und die Redaktion. Natürlich steht auch Ihnen, lieber Leser, diese Rubrik für Fachinformationen offen. Senden Sie geeignete Informationen für diese Rubrik an den 2. Redaktor.

Rechnungswesen

Übernahme und Abgabe von Schiessanlagen (VR 407.1)

Anlässlich der Durchsicht von Revisionsbemerkungen aus dem WK 84 wurde festgestellt, dass die neue *Ziffer 95 a der AW OKK (Rev 84),* nicht berücksichtigt wurde.
Für Übernahme und Abgabe von Schiessanlagen dürfen demzufolge nur noch *maximal 3 Stunden* zulasten der Dienstkasse bezahlt werden. Wenn also mehrere Übernahmen und Abgaben stattfinden, da zu verschiedenen Daten die Schiessanlagen benutzt wurden, so kann dies Höchststundenzahl überschritten werden, da ja pro Benützungsperiode bezahlt wird. Diese Angaben müssen jedoch genauestens auf dem Rechnungsbeleg vermerkt sein.